



Auswärtiges Amt

**Staatenbericht
der Bundesrepublik Deutschland
im Rahmen des
Allgemeinen Periodischen Überprüfungsverfahrens
vor dem
Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen**

Berlin, 6. November 2008

A. Methodische Bemerkungen

1. Die Erstellung des vorliegenden deutschen Staatenberichts im Rahmen des Allgemeinen Periodischen Überprüfungsverfahrens wurde im Auswärtigen Amt unter Beteiligung aller Bundesministerien koordiniert. Er basiert auf Beiträgen des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und – im Hinblick auf die Länderzuständigkeit im Bildungsbereich - der Kultusministerkonferenz der Länder. Ebenfalls beteiligt war der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt.
2. Der Berichtsentwurf wurde am 15. Oktober 2008 im Deutschen Bundestag dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe vorgestellt und dort diskutiert. Die Konsultation mit der Zivilgesellschaft erfolgte in zwei Schritten: zum einen wurde der Gliederungsentwurf für den Bericht dem Deutschen Institut für Menschenrechte (als nationale Menschenrechtsinstitution) und den im „Forum Menschenrechte“ zusammengeschlossenen rd. 50 Nichtregierungsorganisationen im Juli 2008 mit der Bitte um Kommentierung zugeleitet. Die eigentliche Konsultation des Berichtsentwurfs mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte und dem Forum Menschenrechte fand am 23. Oktober 2008 im Auswärtigen Amt in Berlin statt. Diese Konsultation gab Anlass für eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen im Bericht.

B. Normativer und institutioneller Rahmen

Verfassung

3. Die Menschenrechtspolitik Deutschlands beruht auf einem unmittelbaren Auftrag seiner Verfassung, des Grundgesetzes. Artikel 1 des Grundgesetzes bekennt sich ausdrücklich zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“. Dieser Grundsatz kann nach Artikel 79 Absatz 3 nicht beseitigt werden, auch nicht mit verfassungsändernder Mehrheit. Das Grundgesetz schützt in seinem Abschnitt I ausdrücklich die wichtigsten Grundrechte: die Menschenwürde; die freie Entfaltung der Persönlichkeit; das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person; den Gleichheitssatz; die Religions- einschließlich der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit; Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit; die Versammlungsfreiheit; das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis; die Freizügigkeit, die Koalitionsfreiheit einschließlich des Rechts auf Arbeitskampf u.a.
4. Die Grundrechte sind vor allem Freiheitsrechte des Bürgers gegenüber dem Staat; gleichzeitig verbürgen sie das Recht auf Mitwirkung im staatlichen Gemeinwesen und auf Teilhabe an den staatlichen Leistungssystemen. Die Grundrechte binden auch den Gesetzgeber. Dieser darf ein Grundrecht nur dann einschränken, wenn das Gesetz diese Einschränkung ausdrücklich vorsieht (Gesetzesvorbehalt). In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt verändert werden. Gegen eine Verletzung seiner Grundrechte durch die öffentliche Gewalt kann jedermann Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben.

Staatsaufbau

5. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein freiheitlicher, demokratischer, sozialer und föderativer Rechtsstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie wird vom Volk als Souverän in Wahlen und Abstimmungen durch Legislative, Exekutive und Judikative im Wege der Gewaltenteilung ausgeübt. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
6. Die föderativen Glieder Deutschlands sind die Länder. Die 16 Länder sind Staaten mit eigener Staatsgewalt, eigenem Staatsgebiet und einer verfassungsmäßigen Ordnung, die der des

Gesamtstaats entspricht. Die Länder haben eigene Gesetzgebungskompetenzen. Die kommunale Ebene hat das Recht der Selbstverwaltung. Bundesrecht genießt jedoch Vorrecht vor Länderecht.

7. Staatsoberhaupt ist der Bundespräsident. Die Bundesregierung ist oberstes Organ der Exekutive. Sie besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Legislative Gewalt haben aufgrund der föderalistischen Struktur der Bundestag als Bundesparlament sowie die Länderparlamente. Durch den Bundesrat, in dem die Landesregierungen vertreten sind, wirken die Länder an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit.

8. Deutschland ist Mitglied der Europäischen Union, die gleichfalls demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen verpflichtet ist und einen der deutschen Verfassung im Wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet

Rechtswesen

9. Durch die Verankerung des Rechtsstaatsprinzips im Grundgesetz ist in Deutschland jedes staatliche Handeln den Gesetzen unterworfen. Diese Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns wird durch eine umfassende Rechtsschutzgarantie und durch die Unabhängigkeit der Gerichte sichergestellt. Die Rechtsprechung wird durch das Bundesverfassungsgericht, die Bundesgerichte und die Gerichte der Länder ausgeübt. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Während ihrer Amtszeit sind sie grundsätzlich unabsetzbar und unversetzbar. Jedermann hat Anspruch auf den Schutz der Gerichte gegen Rechtsverletzungen durch die Staatsgewalt.

10. Das Bundesverfassungsgericht wacht darüber, dass die Organe der Legislative und der Exekutive die Verfassung beachten und einhalten. Darüber hinaus kann jeder Einzelne, der sich in seinen Grundrechten verletzt sieht, das Bundesverfassungsgericht im Wege der Verfassungsbeschwerde anrufen. Das Gericht schützt und interpretiert die Verfassung. Es wird nur auf Antrag tätig. Seine Entscheidungen sind für alle verbindlich. Gegen sie sind keine innerstaatlichen Rechtsbehelfe möglich.

Menschenrechtsinstitutionen

11. In der Exekutive wirkt der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt an der Gestaltung der Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen mit und ist Ansprechpartner der Zivilgesellschaft in diesem Bereich. Er leitet zudem die deutsche Delegation beim Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen. Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz ist Verfahrensbevollmächtigte der Bundesregierung bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg sowie in Individualbeschwerdeverfahren nach dem CCPR, CAT und CERD; für diese Ausschüsse erarbeitet sie auch die erforderlichen Staatenberichte.

12. In der Legislative befasst sich der Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages mit menschenrechtlichen Aspekten in allen Bereichen der Politik. Er wirkt im Dialog mit der Bundesregierung an der Weiterentwicklung der nationalen, europäischen und internationalen Instrumente des Menschenrechtsschutzes sowie bei der politischen und juristischen Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen mit. Der Ausschuss ist Empfänger des im Zweijahresrhythmus erscheinenden umfangreichen Menschenrechtsberichts der Bundesregierung.

13. Neben den genannten Institutionen gibt es eine Reihe weiterer Einrichtungen, an die sich Bürger mit ihren Anliegen wenden können. Artikel 17 GG räumt jedermann ein unbeschränktes Petitionsrecht gegenüber allen öffentlichen Stellen und Parlamenten ein. Im Bundestag und in den Landtagen bestehen besondere Petitionsausschüsse, in denen Abgeordnete sich mit Bürgeranliegen befassen. Außerdem gibt es eine Vielzahl von spezialisierten Instanzen, die gleichfalls Beschwerden entgegennehmen. Die wichtigsten sind

- der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages (für alle Soldaten);
- die Kommission nach Art. 10 GG (Beschwerden gegen nachrichtendienstliche Überwachungsmaßnahmen);

- der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit;
- die Bundesbeauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration;
- die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (für Beschwerden wegen Diskriminierung).

14. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Berlin hat vor allem eine Beratungsfunktion, die im Sinne von Art. 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte voraussetzungslos allen Menschen zugute kommt, die sich auf Grund eines der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz genannten Diskriminierungsmerkmale benachteiligt fühlen.

15. Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist seit 2003 als unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands anerkannt und im Rahmen der für derartige Institutionen üblichen Einteilung mit dem (höchsten) sog. A-Status versehen. Durch Publikationen, wissenschaftliche Forschungsprojekte, öffentliche Seminare, Bildungsprogramme, Fachgespräche und sonstige Angebote der Politikberatung leistet das Institut substantielle Beiträge zum öffentlichen Meinungsbildungsprozess in menschenrechtlich relevanten Themenfeldern in Deutschland wie auch über dessen Grenzen hinaus.

16. Im Rahmen der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum VN-Antifolterübereinkommen werden derzeit außerdem eine Bundesstelle und eine Länderkommission zur Verhütung von Folter eingerichtet, die berechtigt sein werden, Einrichtungen, in denen Menschen die Freiheit entzogen ist, unangemeldet zu besuchen und die Einhaltung der Vorschriften des Übereinkommens zu überwachen.

Erfüllung internationaler Verpflichtungen

17. Deutschland ist Vertragsstaat der wesentlichen Menschenrechtspakte. Es hat umfangreiche Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte übernommen und internationalen Kontrollorganen Befugnisse eingeräumt. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der die Einhaltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten überwacht. Deutschland ist u.a. folgenden multilateralen Übereinkommen mit menschenrechtlichem Bezug beigetreten:

- Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes;
- Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- Internationales Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 sowie das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 4. Oktober 1967;
- Internationales Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte mit zwei Fakultativprotokollen;
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sowie Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999;
- Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie das Fakultativprotokoll v. 18. Dezember 2002¹;
- Europäisches Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;
- Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes;
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998
- Internationales Übereinkommen vom 13. September 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Zusatzprotokoll (Ratifizierung in Vorbereitung).

¹ Innerstaatlicher Gesetzgebungsprozess zum Fakultativprotokoll ist abgeschlossen, Hinterlegung der Urkunde steht unmittelbar bevor (Stand 31. Oktober 2008)

C. Schutz und Förderung der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Bemerkungen

18. Die im 19. Jahrhundert begründete demokratische Tradition in Deutschland ist während der Zeit des Nationalsozialismus und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zweimal einschneidend gebrochen worden. Vor dem Hintergrund dieser historischen Erfahrung genießen die Menschenrechte heute in Deutschland sowohl in der Verfassung als auch in der alltäglichen Praxis von Staat und Gesellschaft höchsten Rang und werden umfassend umgesetzt. Die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgehaltenen Rechte gelten in Deutschland für jedermann, und dies nicht nur auf dem Papier, sondern in der alltäglichen Rechtswirklichkeit. Deutschland ist nach dem Grundgesetz eine wehrhafte Demokratie, die aktiv gegen diejenigen eintritt, die die Verletzung von Menschenrechten propagieren. Aus diesem Grund sind bestimmte Formen der Verharmlosung geschehener Verbrechen und Propaganda für menschenverachtende Herrschaftsformen in Deutschland ausdrücklich unter Strafe gestellt.

19. Die Achtung und der Schutz der im Grundgesetz verbrieften Menschen- und Grundrechte haben für die Bundesregierung fundamentale Bedeutung. Die vollständige Sicherung der bürgerlichen Freiheits- und politischen Beteiligungsrechte ist in Deutschland uneingeschränkte Rechtswirklichkeit. Das demokratische System garantiert die Freiheitsrechte und ermöglicht so die Kontrolle der politischen Gewalten. Meinungs- und Pressefreiheit sowie eine hieraus resultierende vielfältige Medienlandschaft garantieren eine lebhaft, oft auch kontrovers geführte Diskussion aktueller Themen und Herausforderungen.

20. Die Bundesregierung berichtet den Vertragsorganen der Vereinten Nationen regelmäßig und umfassend über die Umsetzung ihrer sich aus den internationalen Menschenrechtsübereinkommen ergebenden Verpflichtungen. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Ausschüsse bescheinigen Deutschland trotz vereinzelter Kritikpunkte, dass es frei von dauerhaften oder strukturellen Menschenrechtsproblemen ist. Auch in den Berichten von VN-Sonderberichterstattern, die Deutschland in den letzten Jahren besucht haben (1995: Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; 1997: Religionsfreiheit und Religiöse Intoleranz, 2006: Recht auf Bildung), des Menschenrechtskommissars des Europarats (2006) und des Antifolterkomitees des Europarats (führt laufend Besuche durch) werden lediglich einzelne Aspekte angesprochen, aber keine grundsätzliche Kritik an der Menschenrechtssituation in Deutschland geübt. Es entspricht dieser positiven Bewertung, dass die Zahl der Verurteilungen Deutschlands durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – sowohl in absoluten Zahlen (2007: 7) als auch bezogen auf die Einwohnerzahl (82,2 Mio.) – äußerst niedrig ist.

In einem Annex dieses Berichts werden die Umsetzungsmaßnahmen zu ausgewählten Schlussfolgerungen und Empfehlungen der VN-Vertragsorgane dargestellt.

21. Vor diesem Hintergrund werden im folgenden die Aktivitäten der Bundesregierung in fünf ausgewählten Themenbereichen dargestellt, die nicht zuletzt auch aufgrund ihrer menschenrechtlichen Relevanz Gegenstand regen öffentlichen Interesses in Deutschland sind. Diese sind: *I. Asyl- und Integrationspolitik; II. Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und verwandte Formen der Intoleranz; III. Gleichstellung von Frauen und Männern, Gewalt gegen Frauen; IV. Menschenrechte und Terrorismus; V. Lage der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte.* Alle genannte Themenbereiche teilen neben ihrer Aktualität die Verbindung menschenrechtlicher mit allgemeinen und gesellschaftspolitischen Aspekten. Sie stehen damit stellvertretend für den spezifischen Charakter und die Vielschichtigkeit menschenrechtlicher Fragestellungen in einer demokratischen Industrienation.

I. Asyl- und Integrationspolitik

Asylpolitik

22. Nicht nur vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte ist das uneingeschränkte Bekenntnis zum Schutz politisch Verfolgter ein besonderes Anliegen Deutschlands. In

Deutschland stellt das Asylrecht einen individuell einklagbaren Rechtsanspruch mit Verfassungsrang dar. Es geht als Individualrecht über das Asylrecht des Art. 14 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hinaus, das kein subjektives Recht auf Asylgewährung enthält. Das Aufenthaltsgesetz enthält zudem Regelungen über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und stellt ausdrücklich klar, dass sich der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention auch auf Fälle nichtstaatlicher Verfolgung erstreckt. Insgesamt wurden in Deutschland seit 1953 fast 274.000 Menschen als Asylberechtigte anerkannt. Im Jahr 2007 wurden rd. 30.000 Asylanträge gestellt. Bei 7.197 Asylbewerbern—(25 Prozent aller Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge) wurden 2007 entweder Asylanerkennungen ausgesprochen oder Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt.

23. Mit der 2007 erfolgten Änderung des Aufenthaltsgesetzes hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, für Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus die Perspektive eines dauerhaften Aufenthaltes und die Chance zur Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Bis Juni 2008 haben rund 50.000 Personen aufgrund dieser Regelung einen Aufenthaltstitel erhalten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterstützt ab September 2008 43 regionale Netzwerke zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten für anerkannte Flüchtlinge oder für Personen, die Bleiberecht nach dem Aufenthaltsgesetz genießen. Hierfür stehen in den nächsten beiden Jahren über 30 Mio. Euro zur Verfügung.

Integrationspolitik

24. Deutschland ist seit jeher ein Land gewesen, das Einwanderer angezogen hat. Die volle Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben ist ohne erfolgreiche Integration nicht möglich. Integration bedeutet, sich einer Gemeinschaft zugehörig zu fühlen, ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln, wie man in der Gesellschaft zusammenlebt. Zuwanderung kann nur als wechselseitiger Prozess gelingen. Sie setzt die Aufnahmebereitschaft der Mehrheitsgesellschaft voraus – wie auch die Bereitschaft der Zugewanderten, die Gesetze und Regeln des Aufnahmelandes zu kennen und zu respektieren und sich um die eigene Integration zu bemühen.

25. Die Integrationspolitik der Bundesregierung vollzieht sich vor einem komplexen Hintergrund: In Deutschland leben rund 15,1 Mio. Menschen mit einem „Migrationshintergrund“ (d.h. Migranten der 1. und 2.-Generation), was einem Anteil von 18,2 % an der Gesamtbevölkerung entspricht. Von diesen Personen besitzen 7,8 Mio. Menschen die deutsche Staatsbürgerschaft, 7,3 Mio. leben mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland. Bedeutsamste Herkunftsländer sind die Türkei (14,2%), die Russische Föderation (8,4%), Polen (6,9%), Ex-Jugoslawien (8,4%) und Italien (4,1%). In den letzten Jahren zeigte sich, dass die Zahl der Neuzuwanderer in Deutschland abnimmt. Gleichzeitig steigt die Zahl der Nachkommen von Zuwanderern aus den Zuwanderungswellen der 60er und 90er Jahre, so dass die Gesamtzahl der Menschen mit Migrationshintergrund weitgehend unverändert bleibt. Menschen mit Migrationshintergrund leben überwiegend in städtischen Ballungsräumen oder in Berlin.

26. Im Jahr 2007 hat die Bundesregierung das Thema Integration zu einem besonderen Schwerpunkt ihrer Politik gemacht und einen Nationalen Integrationsplan verabschiedet. Zur Umsetzung dieses Plans werden 2008 rund 750 Mio. € für Maßnahmen zur Integrationsförderung zur Verfügung gestellt. Bund, Länder, Kommunen und gesellschaftliche Akteure verpflichten sich, geeignete Maßnahmen für eine bessere Integration zu ergreifen und umzusetzen. Gemeinsam mit den Migrantinnen und Migranten soll deren Integration in die Gesellschaft verbessert und ihre Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhöht werden.

27. Eine der wichtigsten Fördermaßnahmen des Bundes ist die Durchführung von Integrationskursen. Teilnehmer an Integrationskursen erhalten 600 Stunden Sprachunterricht sowie einen 45-stündigen Orientierungskurs zu Fragen der Rechtsordnung, Geschichte und

Kultur Deutschlands. Hierfür hat die Bundesregierung allein 2008 155 Mio. € ausgegeben. Insgesamt haben seit 2005 ca. 550.000 Personen an Integrationskursen teilgenommen. Eine weitere wichtige Säule der Integrationsförderung ist die Migrationsersterberatung. Durch Einzelfallberatungen wird der Integrationsprozess mit dem Ziel unterstützt, Zuwanderern das Leben in ihrem neuen Umfeld zu erleichtern und ihnen ein selbständiges Handeln zu ermöglichen. Die Bundesregierung fördert die berufliche Integration von Migranten durch gezielte Maßnahmen wie z.B. berufsbezogene Sprachkurse.

28. Eine besondere Herausforderung bleibt die Überwindung von Integrationsdefiziten. Eine wesentliche Grundlage für erfolgreiche Integration ist der Bildungserfolg von Migranten bzw. Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Sehr viele Migranten haben längst ihren Platz in der Gesellschaft gefunden. Sie sind erfolgreich und tragen mit ihren Fähigkeiten und Leistungen zum Wohlstand und zur gesellschaftlichen und kulturellen Vielfalt des Landes bei. Gleichwohl haben Integrationsprobleme in den zurückliegenden Jahren teilweise zugenommen. In Teilen der zweiten und dritten Generation der Zugewanderten besteht weiterhin Integrationsbedarf. Unter den europäischen Staaten mit Arbeitsmigration ist Deutschland das Land, dessen Zuwanderer sich hinsichtlich Bildungshintergrund und sozioökonomischem Status am meisten von der Bevölkerung unterscheiden. 2006 verfügten 12,6 % der 25 bis unter 65 jährigen mit Migrationshintergrund nicht über einen allgemeinen Schulabschluss und 41,5 % über keinen beruflichen Abschluss. Allerdings sind hierbei z.T. starke Differenzen je nach Herkunftsland zu berücksichtigen. Die Bundesregierung hat die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu einem Schwerpunkt ihrer Politik erklärt. Mit dem „Nationalen Integrationsplan“ wurde ein wichtiges Instrument der Integrationspolitik geschaffen. Bund, Länder, Kommunen und Zivilgesellschaft haben zahlreiche Integrationsinitiativen ergriffen.

29. Die Bundesregierung misst der Integration von Muslimen und dem Dialog mit dem Islam große Bedeutung bei. Mit der Deutschen Islam Konferenz (DIK) wurde 2006 erstmals ein gesamtstaatlicher Handlungsrahmen für die Pflege der Beziehungen zwischen dem Staat und Muslimen in Deutschland geschaffen. Damit ist der erste institutionalisierte Dialog zwischen Vertretern des deutschen Staates und Vertretern der Muslime in Deutschland entstanden, der ein wichtiges Zeichen für gegenseitigen Respekt, für Verständigung und Vielfalt gesetzt hat. Die DIK ist als langfristiger Verhandlungsprozess zwischen dem deutschen Staat und Vertretern der muslimischen Bevölkerung Deutschlands angelegt. Ziel der DIK ist eine verbesserte religions- und gesellschaftspolitische Integration der muslimischen Bevölkerung in Deutschland.

II. Fremdenfeindlichkeit, Rassismus

30. Deutschland versteht sich als ein weltoffenes und tolerantes Land in der Mitte Europas. Seine Geschichte und Rechtsordnung, aber gerade auch das Selbstverständnis einer modernen und international vernetzten Gesellschaft veranlassen Deutschland, der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und verwandten Formen der Intoleranz prioritäre Beachtung zu schenken. Über dieses Ziel besteht in Deutschland ein umfassender gesellschaftlicher und politischer Konsens. Der Bundesregierung ist aber bewusst, dass rassistische Einstellungen und Vorurteile nach wie vor in unterschiedlichem Ausmaß in Teilen der Gesellschaft existieren und es einer nachhaltigen und differenzierten Politik bedarf, um diesem Problem langfristig entgegenzuwirken.

Die aktive Politik der Bundesregierung in diesem Bereich basiert auf

- einer nachhaltigen Menschenrechtspolitik und Menschenrechtserziehung
- der Stärkung der Zivilgesellschaft und Förderung der Zivilcourage
- der Förderung der Integration von Ausländern, und
- Maßnahmen, die auf Täter und ihr Umfeld abzielen.

31. Auch der jüngst von der Bundesregierung in Befolgung der Aufforderung der Weltrassismuskonferenz 2001 von Durban verabschiedete Nationale Aktionsplan gegen

Rassismus (NAP) geht von diesem differenzierten Ansatz aus. Der NAP versteht sich als Instrument zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt und Diskriminierung. Er verdeutlicht nachdrücklich, dass weder Politik und Gesellschaft noch die Justiz willens sind, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit oder Antisemitismus widerspruchslos hinzunehmen oder gar zu akzeptieren. Der Aktionsplan beschreibt die zu unternehmenden Anstrengungen und Maßnahmen, um insbesondere durch eine Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts rassistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen den Boden zu entziehen. Er nennt die vielfältigen und bereits laufenden Initiativen und Maßnahmen, die zur Bekämpfung dieser Phänomene in den unterschiedlichsten Bereichen ergriffen wurden und laufend fortgeführt werden. Der Aktionsplan ist insofern nicht statisch, sondern bedarf der Evaluierung und Fortschreibung.

32. Rechtsextremistische Parteien verfügen in Deutschland über einen auch im europäischen Vergleich sehr schwachen Zulauf, was sich an der geringen und seit Jahren rückläufigen Zahl ihrer Mitglieder zeigt (2005 und 2006: 21.500 Mitglieder, 2007: 14.200 Mitglieder). Einzige Ausnahme bildet die *Nationaldemokratische Partei Deutschlands* (NPD), deren Mitgliederanzahl 2007 auf 7.200 (2006: 7.000) geringfügig angestiegen ist. Die NPD ist in zwei Landesparlamenten (Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern) vertreten. Ein gemeinsam von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung angestregtes Verfahren mit dem Ziel, die NPD zu verbieten, wurde vom Bundesverfassungsgericht vor wenigen Jahren aus prozessualen Gründen eingestellt. Die in Deutschland an ein Parteienverbot geknüpften Anforderungen sind sehr hoch. So kann gem. Art. 21 des Grundgesetzes allein das Bundesverfassungsgericht ein Parteienverbot aussprechen

33. Die Zahl gewaltbereiter Personen mit links- oder rechtsextremistischem Hintergrund ist in letzter Zeit leicht rückläufig gewesen (2007: 10.000 Personen, 2006: 10.400 Personen). Die Zahl der als Neonazis bezeichneten Personen beträgt ca. 4.400 Personen (2007) und ist im Vergleich zum Vorjahr (2006: 4.200 Personen) nur unwesentlich gestiegen. Die Zahl der von dieser Personengruppe organisierten Demonstrationen sank 2007 um die Hälfte auf 66 (2006: 126). Ähnliches gilt für entsprechende Musikveranstaltungen und Internetseiten. Die Bundesregierung nimmt diesen Gefährdungsbereich unverändert sehr ernst.

34. 2001 wurde in Deutschland ein neues System zur differenzierten Erfassung der "Politisch motivierten Kriminalität" (PMK) eingeführt. Dabei werden unter dem Begriff "Hasskriminalität" auch Straftaten gesondert erfasst, die an Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Herkunft, äußerem Erscheinungsbild, Behinderung, sexueller Orientierung oder gesellschaftlichem Status des Opfers anknüpfen. Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus, die zu Straftaten führen, werden nach den Kriterien „fremdenfeindlich“, „antisemitisch“ und „rassistisch“ differenziert. Für das Jahr 2007 wurden 2.989 fremdenfeindliche, 1.657 antisemitische und 513 rassistische Straftaten verzeichnet. Bei 92,7 % aller in diese Kategorie fallenden Straftaten handelte es sich um politisch rechts motivierte Kriminalität.

35. Bei der Bekämpfung dieser Delikte geht es sowohl um repressive als auch präventive Maßnahmen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen und sich ergänzen. Sie umfassen eine nachhaltige Strafverfolgung, Vereinsverbote, die Auflösung von Konzerten und die Indizierung von Tonträgern. Präventiv werden zahlreiche Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Demokratieförderung ergriffen.

36. Die Auseinandersetzung mit dem Extremismus zählt zu den Schwerpunktbereichen der Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung. Deren Aufgabe ist es, das Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. Ihre Bildungsangebote zielen daher immer auch auf die Stärkung zivilgesellschaftlicher Kräfte. Prävention durch die Vermittlung von Wissen sowie konkrete Hilfestellung für die argumentative Auseinandersetzung mit extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Einstellungen und Parolen sind wichtige Komponenten dieses Angebots. Ein Beispiel ist das Projekt „Schule ohne Rassismus“, das

Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bietet, die Atmosphäre an ihrer Schule aktiv mitzubeeinflussen, indem sie sich bewusst gegen jede Form von Diskriminierung, Mobbing und Gewalt wenden.

37. In der Jugendpolitik hat die Bundesregierung seit 2001 mit dem Aktionsprogramm „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ einen Schwerpunkt gesetzt. Von 2001 bis 2006 wurden insgesamt 4.470 präventiv-pädagogische, modellhafte Maßnahmen und Projekte vor allem im Bereich der jugendgerechten Aufklärungs-, Bildungs- und Netzwerkarbeit mit insgesamt 192 Mio. Euro im Rahmen der Programme CIVITAS, ENTIMON und XENOS gefördert.

38. Deutschland beteiligt sich aktiv am XENOS-Programm „Integration und Vielfalt“ und stellt hierfür im Zeitraum 2007-2013 200 Mio. EUR aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung. Das Programm verfolgt das Ziel, Demokratiebewusstsein und Toleranz zu stärken, sowie Fremdenfeindlichkeit und Rassismus abzubauen. Dabei geht es vor allem um präventive Maßnahmen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft. Primäre Zielgruppe des Programms sind Jugendliche und junge Erwachsene an der Schnittstelle von Ausbildung und Beruf. Auch auf junge Menschen mit Migrationshintergrund, die Probleme bei der Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft haben, wird ein besonderes Augenmerk gerichtet.

39. Ein Beispiel für das aktuelle Engagement der Bundesregierung ist das im Herbst 2008 beginnende Sonderprogramm zur Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Initiativen, die sich rechtsextremistischen Tendenzen entgegenstellen und Ausstiegswillige unterstützen.

III. Gleichstellung von Frauen und Männern, Gewalt gegen Frauen, Frauenhandel

Gleichstellung von Frauen und Männern

40. Die Gleichstellung von Frauen und Männern hat in Deutschland Verfassungsrang. Die Bundesregierung setzt sich aktiv für eine tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und für die Beseitigung bestehender Nachteile ein. Die Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden in den vergangenen Jahren durch gezielte Maßnahmen von Politik und Wirtschaft in vielen Bereichen gefördert. Trotz der im weltweiten und europäischen Vergleich guten Situation in Deutschland besteht weiterhin Handlungsbedarf: Frauen sind in Führungspositionen noch unterrepräsentiert. Der durchschnittliche Bruttostundenverdienst von Frauen lag im Jahr 2006 um 24 % unter dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst von Männern. Frauen arbeiten zudem überwiegend Teilzeit, womit auch ihre soziale Absicherung geringer ausfallen kann.

41. Die Bundesregierung setzt sich aktiv dafür ein, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen Frauen und Männer Beruf und Familie besser vereinbaren können. Der Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder genießt politische Priorität. Ein weiterer wichtiger Schritt war 2007 die Einführung des sog. „Elterngeldes“ und der „Partnermonate“. Die neuen Partnermonate sollen unter anderem Vätern mehr Möglichkeiten bieten, sich stärker an der Kinderbetreuung zu beteiligen bzw. diese zu übernehmen. Erste Zahlen von 2007 sprechen für den Erfolg dieser gesetzlichen Neuregelung. So machten 2007 fast 60% der Väter, die Elterngeld beziehen, von der Möglichkeit Gebrauch, zwei Monate Elternzeit zu nehmen, 20% der Väter nutzten die vollen 12 Monate Elternzeit.

42. Die Bundesregierung hat mit der deutschen Wirtschaft 2001 eine Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft abgeschlossen. In den vier von der Vereinbarung umfassten Bereichen gibt es ein unterschiedliches Vorankommen: Sowohl bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch bei den Ausbildungschancen hat die Vereinbarung zu Verbesserungen geführt. In den anderen Bereichen der freiwilligen Vereinbarung sind die Entwicklungen weniger positiv: Nach wie vor sind Frauen in Führungspositionen deutlich unterrepräsentiert, Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern sind in Deutschland im EU-Vergleich weiter besonders groß. Frauen in

Führungspositionen und Berufsrückkehrerinnen werden durch Maßnahmen und Programme der Bundesregierung unterstützt. Maßnahmen zur Schließung der Lohnlücke wurden eingeleitet.

43. Im Jahr 2000 hat die Bundesregierung die Strategie des „Gender Mainstreaming“ als durchgängiges Leitprinzip ihres Handelns beschlossen. Zu deren Umsetzung in der Bundesverwaltung hat sie verschiedene Maßnahmen eingeleitet, unter anderem die Förderung des GenderKompetenzZentrums (www.genderkompetenz.info), das das gleichstellungsorientierte Handeln der Bundesverwaltung wissenschaftlich unterstützt.

Gewalt gegen Frauen

44. Die Bundesregierung bekämpft jede Art der Gewalt gegen Frauen. 2007 wurde der zweite Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verabschiedet. Dessen Hauptziele sind die Verbesserung der Effizienz der Maßnahmen und der Schutz betroffener Frauen. Der Aktionsplan thematisiert alle Formen von Gewalt und setzt da an, wo aktuell besondere Handlungsnotwendigkeiten bestehen: bei der stärkeren Berücksichtigung von Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen, im Bereich der medizinischen Versorgung und einer möglichst früh ansetzenden Prävention. Der Aktionsplan bündelt über 130 Maßnahmen der Bundesregierung. Die Aktivitäten von Bund und Ländern erfolgen in enger Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen in den gemeinsamen Arbeitsgruppen „Häusliche Gewalt“ und „Frauenhandel“. Um Risiken für Kinder, insbesondere im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, rechtzeitig zu erkennen und vorbeugen zu können, entwickelt das Familienministerium das Programm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ und bindet dabei die Thematik häuslicher Gewalt als zentralen Risikofaktor mit ein. Zwangsverheiratungen sind schwere Verletzungen der Menschenrechte. Darum fördert das Bundesfamilienministerium ein Modellprojekt zum Ausbau eines Online-Beratungsangebots für von Zwangsverheiratung und häuslicher Gewalt betroffene junge Migrantinnen.

Frauenhandel

45. Deutschland ist sich als Transit- und Zielland des grenzüberschreitenden Frauenhandels seiner Verantwortung bei der Bekämpfung dieser schweren Menschenrechtsverletzung sehr bewusst. Das Bundeskriminalamt hat 2007 689 Fälle von Opfern des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung identifiziert. Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer erheblich höher liegt. Im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Zusatzprotokolls „Menschenhandel“ zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität hat Deutschland die Tatbestände zum Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung reformiert und den Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft im Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt (2007: 92 Fälle). Damit sich Opfer von Menschenhandel von den Folgen erholen und über eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entscheiden können, wurde in das Aufenthaltsgesetz eine Bedenkzeit von mindestens einem Monat eingeführt. Für die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und Aussagen als Zeuginnen im Strafverfahren können sie zudem eine befristete Aufenthaltsberechtigung erhalten.

46. Viele Opfer von Menschenhandel sind aufgrund der Gewalterfahrungen traumatisiert und daher nicht in der Lage, in die üblichen Zeugenschutzprogramme aufgenommen zu werden. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel hat daher ein besonderes Schutzprogramm entwickelt, das auf einer Kooperation von Polizei und Fachberatungsstellen beruht. Zudem wird derzeit ein Leitfaden erarbeitet, der sich an Polizei, Justiz und kommunale Behörden wendet, um über die Lebensumstände und die psychische Situation (insbesondere Traumatisierungen) der Opfer zu informieren.

IV. Menschenrechte und Terrorismusbekämpfung

47. Deutschland ist ein Ziel des internationalen Terrorismus und steht damit vor einer erheblich gewachsenen Verantwortung beim Schutz seiner Bürger. Der strategische Gesamtansatz bei der Terrorismusbekämpfung umfasst hohen Verfolgungsdruck, Präventivmaßnahmen, internationale Zusammenarbeit, den Schutz von Bevölkerung und kritischer Infrastrukturen sowie die Bekämpfung der Ursachen von Terrorismus. Zur Umsetzung dieses Ansatzes wurden u.a. das Terrorismusbekämpfungsgesetz und ein Ergänzungsgesetz verabschiedet. Die im Rahmen dieser Gesetze bislang getroffenen Maßnahmen beinhalten u.a. die Erweiterung nachrichtendienstlicher Befugnisse, vereinsrechtliche Verbotsmöglichkeiten, Änderungen im Ausländer- und Asylrecht und die Errichtung einer zentralen Antiterrordatei.

48. Auch die Terrorismusbekämpfung ist an den Primat der Wahrung der Menschen- und Grundrechte gebunden. Dies gewährleistet in Deutschland nicht nur die regierungsinterne, die parlamentarische und die gerichtliche Kontrolle, sondern in ganz erheblichem Maße auch die intensive Diskussion des Themas in den Medien und in der Öffentlichkeit

49. Das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage, die die für den Menschenrechtsschutz wesentlichen Vorgaben enthalten muss, stellt sicher, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung demokratisch legitimiert sind. Bevor die Bundesregierung über einen Gesetzentwurf entscheidet, wird dieser durch die Bundesministerien des Innern und der Justiz auf seine Vereinbarkeit mit den Grundrechten geprüft. Der Bundestag kontrolliert die Regierung auch durch sein parlamentarisches Fragerecht. Die nachrichtendienstliche Tätigkeit steht unter der Kontrolle eines besonderen Ausschusses des Bundestages, des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Alle staatlichen Maßnahmen unterliegen zudem der gerichtlichen Überprüfung, die in Grundrechtsfragen in letzter Instanz durch das Bundesverfassungsgericht ausgeübt wird.

50. Die mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz befristet eingeführten sicherheitsbehördlichen Befugnisse werden laufend evaluiert, in Bezug auf die Nachrichtendienste auch durch das Parlamentarische Kontrollgremium, das in seinem Bericht vom Mai 2005 zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Sicherheitsbehörden die ihnen eingeräumten Befugnisse zurückhaltend und mit Bedacht genutzt und damit die Eingriffe in Freiheitsrechte so gering wie möglich gehalten haben. Auf dieser Grundlage sind die Befristungen bis Anfang 2012 verlängert worden.

51. In Strafverfahren, die terroristische Vereinigungen und ihre Taten zum Gegenstand haben, übt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als Strafverfolgungsbehörde des Bundes das Amt des Staatsanwalts aus. Für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen sowie die Kontrolle von Maßnahmen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren ist ein Richter des Bundesgerichtshofs, des obersten deutschen Gerichts in Strafsachen, zuständig. Dessen Entscheidungen können wiederum von einem Strafsenat dieses Gerichts überprüft werden. Der Bundesgerichtshof ist auch für die rechtliche Überprüfung von Urteilen zuständig, die die Oberlandesgerichte in Terrorismusstrafverfahren auf Anklage des Generalbundesanwalts hin fällen. Die nach dem Grundgesetz unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte sind insbesondere auch dem Rechtsstaatsprinzip verpflichtet, welches beinhaltet, dass neben den Grundrechten auch das Recht auf ein faires Verfahren, das Verhältnismäßigkeitsprinzip und die Unschuldsvermutung zu beachten sind.

V. Lage der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte

Allgemeine Bemerkungen

52. Ein tragender Aspekt der Rechts- und Verfassungsordnung ist das in Art. 20 des Grundgesetzes festgeschriebene Sozialstaatsprinzip, das auch durch eine Grundgesetzänderung nicht aufgehoben werden kann. Der Sozialstaat schuldet seinen Bürgern die Sicherung sowohl ihrer existentiellen Lebensbedingungen als auch der Voraussetzungen für die Entfaltung von Freiheit. Der Einzelne ist gleichzeitig aufgerufen, die Verantwortung für seine soziale Sicherheit

selbst aktiv wahrzunehmen. Vor diesem Hintergrund setzt sich Deutschland aktiv für die Gleichrangigkeit der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte mit den politischen und bürgerlichen Rechten ein.

53. Das Sozialrecht ist im Sozialgesetzbuch geregelt. Dieses umfasst vor allem die Leistungen der Sozialversicherung, beispielsweise Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung. Daneben regelt es auch staatliche Fürsorgeleistungen wie Ausbildungsförderung, Kindergeld und Wohngeld. Außerdem begründet das Sozialgesetzbuch Ansprüche auf Unterstützung durch die Jugendhilfe und die Sozialhilfe sowie Ansprüche behinderter Menschen auf Teilhabe am Berufsleben.

Armut

54. Das Sozialstaatsprinzip beinhaltet das Recht auf Sicherung des Existenzminimums. Dazu zählt in Deutschland nicht nur die Erhaltung der physischen Existenz, sondern auch die ökonomische und soziale Teilhabe- und Verwirklichungschance für alle Mitglieder in der Gesellschaft. Da in Deutschland der erreichte Wohlstand vergleichsweise hoch ist, liegt auch die Armutrisikoschwelle mit 781 Euro Nettomonatseinkommen² für einen Ein-Personenhaushalt höher als in vielen anderen Ländern. Seit dem Jahre 2001 untersucht die Bundesregierung im Rahmen ihrer Armuts- und Reichtumsberichterstattung in regelmäßigen Abständen die soziale Lage in Deutschland. Die Bundesregierung stellt mit diesen Berichten neben der Entwicklung von Einkommen und Vermögen auch die zentralen Trends und Herausforderungen in den Bereichen Erwerbsbeteiligung, Bildung, Familie und Kinder, Gesundheitsversorgung, Wohnen und politische Partizipation in den Blickpunkt. Die Ergebnisse des 3. Armuts- und Reichtumsberichts von 2008 bestätigen die fortdauernde Wirksamkeit des Sozialstaats sowie seiner sichernden und aktivierenden Funktion. Transfer- und familienpolitische Leistungen haben die deutsche Armutrisikoquote, auch die von Kindern, unter den europäischen Durchschnitts senken lassen. Auch die Aussagen der im Oktober 2008 veröffentlichten OECD-Studie „Mehr Ungleichheit trotz Wachstum“, die Deutschland im OECD-Vergleich eine mittlere Position zuweist, stimmen mit jenen des 3. Armuts- und Reichtumsberichts überein. Die Studie bestätigt, dass Aktivierungsstrategien und finanzielle Anreize zur Arbeitsaufnahme Armut reduzieren können und insofern die Arbeitsmarktreflexen in Deutschland (Ziff. 54) in die richtige Richtung weisen.

55. Als Teil der Reformen am Arbeitsmarkt wurden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige als eine bedarfs- und bedürftigkeitsabhängige staatliche Fürsorgeleistung zusammengeführt. Diese Maßnahme hat zusammen mit dem konjunkturellen Aufschwung zu mehr Beschäftigung und mehr sozialer Sicherheit geführt. Das Bundessozialgericht hat sowohl die Höhe als auch die Art der Bedarfsermittlung als verfassungsgemäß bestätigt.

56. Die Bundesregierung hat sich auf die umfangreiche Reform zweier Gesetze verständigt, um die Grundlage für weitere branchenspezifische Mindestlöhne zu schaffen. Nach diesen Gesetzen festgelegte Mindestlöhne gelten in der jeweiligen Branche zwingend für dauerhaft in Deutschland beschäftigte und vorübergehend aus dem Ausland entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Bildung und Chancengleichheit

57. Das Recht auf Bildung ist im Sinne eines Teilhaberechts auf allgemeine und gleiche Bildungschancen verfassungsrechtlich abgesichert. Das allgemeine Bildungsniveau und die Bildungsbeteiligung sind in Deutschland im internationalen Vergleich hoch. Ein vorrangiges Ziel von Bund und Ländern ist es, Bildungschancen für alle unabhängig von der sozialen Herkunft zu schaffen und jedem die Möglichkeit zum Aufstieg durch Bildung zu geben. Mit der „Qualifizierungsinitiative für Deutschland“ haben Bund und Länder beschlossen, bis 2015 die Zahl der Schulabgänger ohne Abschluss und der jungen Erwachsenen ohne Berufsabschluss zu

² D.h. weniger als 60 % des durchschnittlichen äquivalenzgewichteten Nettomonatseinkommens aller Personen.

halbieren. Mit dem Nationalen Bildungsbericht „Bildung in Deutschland“ wurde 2006 ein Instrument zum Monitoring aller Bildungsbereiche etabliert, das eine kontinuierliche Überprüfung der Verwirklichung von Chancengleichheit ermöglicht.

58. Eines der zentralen bildungspolitischen Ziele ist es, allen Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch aus Migrantenfamilien, die bestmögliche Entwicklung ihrer Potenziale durch Bildung in Schule, Beruf oder Hochschule zu ermöglichen. Mit diesem Ziel wurden in den vergangenen Jahren weit reichende und grundlegende Veränderungen in allen Bildungsbereichen eingeleitet. Dabei kommt den vielfältigen Bestrebungen zur Qualitätssicherung auf allen Ebenen des Bildungssystems, von den Kindertageseinrichtungen über die Schulen bis hin zum Hochschulbereich, besondere Bedeutung zu. Besondere Schwerpunkte werden in der frühen und individuellen Förderung sowie der gezielten Sprachförderung gesetzt.

59. Im Mittelpunkt des „Nationalen Integrationsplans“ steht die Verbesserung der Bildungsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Bund und Länder haben sich verpflichtet, bis 2012 eine bedarfsgerechte intensivierete Sprachförderung vor der Einschulung sicherzustellen.

60. 2006 hat der VN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Bildung Deutschland besucht und seine Ergebnisse 2007 dem VN-Menschenrechtsrat vorgestellt. Der Bericht stellt einen weiteren Beitrag zur laufenden Debatte über Reformen im deutschen Bildungswesen dar. Er bestätigt die Weichenstellungen, die Bund und Länder mit ihren Beschlüssen nach der PISA-Studie 2000 getroffen haben.

D. Erfolge und „Best Practices“

Beteiligung der Zivilgesellschaft

61. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft ist ein wesentliches Ziel der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung. Im Vordergrund steht der Gedanke, dass lebhaftes zivilgesellschaftliches Engagement die beste Vorbeugung gegen Menschenrechtsverletzungen und mitentscheidend für den Erfolg des Staates ist, gegen menschenrechtswidriges Verhalten vorzugehen. Dies gilt sowohl im nationalen als auch im internationalen Umfeld, wo viele Nichtregierungsorganisationen ein hohes Maß an Einfluss und Geltung erlangt haben.

Die Bundesregierung arbeitet in vielen Politikbereichen eng und vertrauensvoll mit zivilgesellschaftlichen Akteuren zusammen und fördert diese bei ihrem Engagement für die Menschenrechte. Dazu gehört auch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen ausländischer und deutscher Zivilgesellschaft.

62. Das vom Bundesinnen- und Bundesjustizministerium gemeinsam ins Leben gerufene "Bündnis für Demokratie und Toleranz - gegen Extremismus und Gewalt" wurde im Jahr 2000 mit dem Auftrag gegründet, zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie und Toleranz zu vernetzen und öffentlich zu machen. Hierzu sammelt das Bündnis „Best Practices“ und stellt diese auf seiner Internetseite anderen Initiativen zur Verfügung (www.buendnis-toleranz.de). Daneben unterstützt das Bündnis zivilgesellschaftliche Akteure in besonders betroffenen Regionen Deutschlands, indem es Experten aus anderen Bereichen oder Regionen an einen Tisch holt und den Vernetzungs- und Problemlösungsprozess in der Anfangsphase begleitet. Durch die Vernetzung wird die Informationsweitergabe der verschiedenen bundesweiten Hilfsangebote sichergestellt.

63. Auch im Bereich des Schutzes von Frauen arbeitet die Bundesregierung eng mit Nichtregierungsorganisationen zusammen. Dies umfasst die Förderung von Dachverbänden der Frauenberatungs- und Schutzeinrichtungen sowie Kooperationen zwischen staatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Hilfsangeboten, die u.a. die Umsetzung des Zweiten Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen begleiten. Dazu gehört auch die enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Nichtregierungsorganisationen, die in unterschiedlichen, regelmäßig tagenden Arbeitsgruppen erfolgt.

Stärkung von Bildung und Qualifizierung

64. Der Schulbesuch in Deutschland ist für jeden, unabhängig von Geschlecht und sozialer Herkunft kostenfrei zugänglich. Dies entspricht einer langen Tradition in Deutschland, wonach jeder Bürger die gleichen Chancen auf Bildung haben soll.

In Deutschland besteht seit etwa 100 Jahren die gesetzliche Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule für die Dauer von zunächst acht, heute neun oder zehn Vollzeitschuljahren. Die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II besucht Bildungsgänge mit beruflicher Ausrichtung.

65. In den letzten Jahren haben Bund und Länder weit reichende Maßnahmen zur Stärkung der vorschulischen Bildung und Erziehung, der Kindertagesbetreuung und der individuellen Förderung eingeleitet wie z. B. die Förderung der Sprachkompetenz für alle Kinder ab drei Jahren. Mit der Qualifizierungsinitiative strebt die Bundesregierung an, gemeinsam mit den Ländern Bildungschancen von der frühkindlichen Bildung über Schule und Ausbildung bis zum Studium zu stärken und Aufstieg durch Bildung zu ermöglichen. Ab dem Jahr 2013 haben Kinder bereits mit dem 2. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung.

66. Für Kinder mit Behinderungen gilt die Schulpflicht wie für Nichtbehinderte. Hinzu kommen, je nach sonderpädagogischem Förderbedarf und Ausbaugrad, integrative Angebote in Regelschulen und spezifische Angebote in Sonder- bzw. Förderschulen. Sonderpädagogen verfügen in Deutschland über eine hohe Professionalität. Integrationsschulen und -klassen werden in vielen Ländern kontinuierlich ausgebaut. Schülerinnen und Schüler von Förderschulen sollen zunehmend über den schulspezifischen Abschluss hinaus zum Hauptschulabschluss geführt werden.

Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung

67. Nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten wurden die sozialen Systeme erfolgreich neu geordnet und das DDR-Unrecht aufgearbeitet. Im Zuge dessen stellten sich neben vielen anderen Problemen auch einige menschenrechtliche Fragen. So waren im Gebiet der ehemaligen DDR rechtsstaatliche und demokratische Strukturen neu einzuführen bzw. bestehende Institutionen auf die Anforderungen einer demokratischen und rechtsstaatlichen Gesellschaft hin zu verändern. Dies bedeutete eine große Herausforderung für alle staatlichen Institutionen, zugleich aber auch einen großen Gewinn für die Bürger der ehemaligen DDR. Sie konnten nun am freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland mit allen grund- und menschenrechtlichen Garantien des Grundgesetzes, der Menschenrechtspakte der VN und der EMRK partizipieren. Mit der Vereinigung war für die Bürger der DDR allerdings auch eine erhebliche Veränderung im sozialen und wirtschaftlichen Bereich verbunden. Die Umstellung der sozialen Sicherungssysteme erfolgte menschenrechtskonform (Beschwerden vor dem EGMR blieben ausnahmslos ohne Erfolg) und brachte für die meisten Betroffenen eine erhebliche Verbesserung. Ähnliche juristische Probleme ergaben sich daneben bei der Frage der Rückübertragung enteigneten Vermögens. Die in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung entwickelten Lösungen wurden jedoch vom EGMR ebenfalls ausnahmslos als menschenrechtskonform bestätigt. Die Angleichung der wirtschaftlichen Situation insgesamt ist ein langfristiger Prozess, der seinen Abschluss noch lange nicht erreicht hat.

68. Schließlich war auch den durch die ehemalige DDR begangenen Menschenrechtsverletzungen (Todesschüsse an der Grenze, Inhaftierungspraxis, Repression und staatliche Überwachung) nachzugehen. Durch rechtsstaatliche Verfahren, die gleichfalls von den internationalen Institutionen unbeanstandet blieben, ist dieses Kapitel der deutschen Geschichte aufgearbeitet worden. Besonders hinzuweisen ist auf die Offenlegung der Geheimdienst-Akten, die durch die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR verwaltet werden und für alle Betroffenen zugänglich sind.

Kontrolle der Polizei

69. Die föderale Verfassungsordnung Deutschlands weist den 16 Bundesländern in ihren Territorien grundsätzlich die Polizeihochheit zu. Der dezentrale, den Föderalismus widerspiegelnde Aufbau der Polizei sichert eine enge fachliche, personelle und rechtliche Aufsicht durch vorgesetzte Stellen. So unterliegen polizeiliche Maßnahmen der unmittelbaren Kontrolle durch Dienstvorgesetzte und schließlich auch durch die jeweiligen Parlamente. Polizeiliches Handeln kann außerdem jederzeit durch die Gerichte überprüft werden.

70. Die Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten ist darauf ausgerichtet, der rechtsstaatlichen und demokratischen Ordnung Deutschlands auch inhaltlich Ausdruck zu verleihen. Die Beamtinnen und Beamten sollen die Grundrechte als Voraussetzung für Gerechtigkeit und Freiheit achten und schützen. Dies wird vor allem im Hinblick auf polizeiliche Eingriffsrechte betont, besonders bei Eingriffen in die Grundrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit, das Asylrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Themen, die in Deutschland grundrechtsrelevant sind, werden während der Polizeiausbildung weiter vertieft.

Schutz vor Folter

71. Deutschland bekennt sich zum absoluten Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Das Folterverbot besitzt Verfassungsrang. Artikel 104 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt, dass festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden dürfen. Die Folter verstößt ferner gegen das in Artikel 1 GG enthaltene Gebot, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Das Folterverbot gilt uneingeschränkt und unabhängig davon, ob die Tat im In- oder Ausland begangen wird. Eine Beteiligung von Amtsträgern an Folterungen ist nach dem Strafgesetzbuch strafbar. Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen nicht verwertet werden.

72. Die deutschen Gerichte setzen das Folterverbot durch. Dies zeigt ein Fall aus dem Jahr 2007, in dem ein deutsches Gericht zwei Polizeibeamte verurteilte, die in einem Kindesentführungsfall dem Entführer im Polizeigewahrsam Misshandlungen angedroht hatten, um den Aufenthaltsort des entführten Kindes zu erfahren, da die Polizei glaubte, es noch lebend retten zu können. In dem Strafverfahren gegen den Entführer und Mörder wurden seine bei der Polizei aufgrund dieser Drohung gemachten Äußerungen nicht verwertet.

Internationales Engagement

73. Nach dem Verständnis der Bundesregierung ist die Wahrung elementarer Menschenrechte in allen Staaten und unabhängig von regionalen, kulturellen oder religiösen Besonderheiten die Grundvoraussetzung für Stabilität, Sicherheit und Entwicklung. Die Bundesregierung setzt sich daher in multilateralen Gremien, insbesondere in den Vereinten Nationen, im Europarat und in der OSZE, national sowie gemeinsam mit den EU-Partnern für die Achtung der Menschenrechte ein. In ihren bilateralen Kontakten mahnt die Bundesregierung kontinuierlich die Einhaltung und den Schutz der Menschenrechte in anderen Staaten an und unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung der dortigen Menschenrechtssituation. Deutschland war maßgeblich an der Ausarbeitung der EU Grundrechtecharta beteiligt und wird sich auch weiterhin für deren Rechtsverbindlichkeit im Rahmen eines neuen EU-Verfassungsvertrages einsetzen.

74. Auch in der Entwicklungspolitik setzt Deutschland den Menschenrechtsansatz um und beruft sich bei der Zusammenarbeit mit den Partnerländern auf die Bindungswirkung der Menschenrechtsverträge. Deutschland leistet somit einen Beitrag dazu, dass die Millenniumsentwicklungsziele menschenrechtlich ausgestaltet werden und das im internationalen Rahmen entwickelte menschenrechtliche Instrumentarium operativ angewandt wird. Deutschland hat sich 2004 zur systematischen Umsetzung der Menschenrechte und menschenrechtlichen Prinzipien im Rahmen seiner Entwicklungspolitik verpflichtet und damit international eine Vorreiterrolle eingenommen. Der Zweite Entwicklungspolitische Aktionsplan für Menschenrechte 2008-2010 des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit

bekräftigt dieses Engagement. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sind dafür 2008 rd. 520 Mio. Euro zur Verfügung gestellt worden. Dieser Menschenrechtsansatz ermöglicht es, die entwicklungspolitischen Beiträge stärker als bisher auf die strukturellen Ursachen von Armut auszurichten. So konnten u.a. bei der Verwirklichung des Rechts auf Wasser wichtige Fortschritte mit Blick auf Nachhaltigkeit und Zielgruppenorientierung gemacht und die Adressaten der Entwicklungszusammenarbeit als Rechtsträger gestärkt werden. Besondere Bedeutung haben hierbei die Umsetzung der Rechte von Frauen im Rahmen des Gender Mainstreaming und der Rechte Indigener.

E. Nationale Prioritäten

Aktionsplan Menschenrechte

75. Die Bundesregierung erstellt seit 2005 einen Aktionsplan für Menschenrechte, der dem Wunsch des Parlaments entsprechend integraler Bestandteil des Menschenrechtsberichts der Bundesregierung ist. Der aktuelle Aktionsplan enthält die prioritären Einzelziele für den Zeitraum 2008-2010. Neben der Bekräftigung der grundsätzlichen Bindung von Regierung und Politik an menschenrechtliche Normen und Werte steht die Bearbeitung konkreter menschenrechtlicher Belange im Vordergrund. Hierzu gehören vor allem die Stärkung menschenrechtlicher Gremien, die weltweite Bekämpfung der Straflosigkeit, die weltweite Abschaffung der Todesstrafe und der Kampf gegen die Folter oder gegen die Genitalverstümmelung, aber mit gleicher Priorität auch die Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und die rasche Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Antifolterkonvention durch Deutschland. Die Bundesregierung und ihre Beauftragten überprüfen laufend die Umsetzung der gesetzten Ziele und stehen hierzu in einem kontinuierlichen Austausch mit dem Bundestag und der Zivilgesellschaft.

Integrationspolitik

76. Integrationspolitik ist Schwerpunkt der Politik der Bundesregierung. Mit dem Integrationsgipfel und dem in der Folge erarbeiteten Nationalen Integrationsplan hat Deutschland einen erfolgreichen Weg eingeschlagen und die Integrationspolitik auf eine neue Grundlage gestellt: Erstmals kamen alle staatlichen Ebenen - Bund, Länder und Kommunen – sowie Vertreter der Bürgergesellschaft und Migranten zusammen und verständigten sich auf eine nachhaltige Integrationspolitik. In einem Nationalen Integrationsplan sind klare Ziele sowie über 400 konkrete Maßnahmen und Selbstverpflichtungen der staatlichen und nichtstaatlichen Akteure enthalten. Mit der Verbesserung der Integrationskurse, flächendeckenden Sprachtests für Vorschulkinder, und einem verstärktem Engagement im Bildungsbereich wurden wichtige Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Schutz der Rechte von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden

77. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für den Schutz der Rechte von Migrantinnen und Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen ein. Sie wird an der Verbesserung der globalen Strukturen für die Bewältigung der Flüchtlingsproblematik mitwirken und die mit Flüchtlingschutz befassten Organisationen, insbesondere den UNHCR, weiterhin politisch und finanziell unterstützen

Anti-Diskriminierungspolitik

78. Die Bundesregierung wird sich auch künftig mit Nachdruck für die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sowie jeder Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität einsetzen. Ein wichtiges Element hierfür war die Verabschiedung des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ (AGG) 2006, dessen Ziel die

Verhinderung oder Beseitigung von Diskriminierung ist. Als ein wichtiges Rechtsinstrument beinhaltet das AGG unter anderem eine „Beweislast erleichterung“. Damit müssen mutmaßliche Opfer einer Ungleichbehandlung diese künftig nicht mehr voll nachweisen. Vielmehr muss die andere Seite künftig den Nachweis erbringen, dass von ihr keine ungerechtfertigte Diskriminierung erfolgte. Dieses Rechtsinstrument soll Betroffene stärker ermutigen, die ihnen zustehenden Rechte einzufordern.

79. Ebenfalls im Zuge des AGG wurde 2006 die Antidiskriminierungsstelle des Bundes eingerichtet. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes soll das Recht auf Nicht-Diskriminierung als allgemeines Menschenrecht noch deutlicher öffentlich sichtbar machen und den Gedanken der Gleichbehandlung in die Mitte der Gesellschaft tragen. Diese Sensibilisierungsfunktion erreicht die Antidiskriminierungsstelle des Bundes nicht nur durch ihre Beratungstätigkeit für Betroffene, sondern ergänzend auch durch ihre Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Alle vier Jahre, erstmals 2009, legt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes dem Bundestag, gemeinsam mit den Beauftragten von Bundestag und Bundesregierung, einen Bericht über Benachteiligungen vor und gibt Empfehlungen zu deren Beseitigung und Vermeidung.

80. Das bereits seit 2001 geltende Lebenspartnerschaftsgesetz ermöglicht homosexuellen Paaren darüber hinaus die Gründung einer Lebenspartnerschaft. Ab 2009 wird diese auch als Personenstand anerkannt.

81. Die Bundesregierung strebt das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls für Deutschland zum 1. Januar 2009 an.

82. Die Bundesregierung wird mit ihrem Nationalen Aktionsplan die Beschlüsse der Weltkonferenz gegen Rassismus von Durban (2001) umsetzen. Die Bundesregierung wird weiterhin wichtige Programme zur Prävention und Bekämpfung von Rassismus durchführen. So wurde 2007 das Programm „VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ gestartet, für das der Bund bis 2010 jährlich 19 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Ziel des Programms ist, Vielfalt, Toleranz und Demokratie als Werte der gesamten Gesellschaft herauszustellen sowie Kinder und Jugendliche für diese grundlegenden Regeln eines friedlichen und demokratischen Zusammenlebens zu gewinnen. Ergänzt wird dieses auf Prävention ausgerichtete Programm durch ein ebenfalls 2007 gestartetes Programm („kompetent. Für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“) zur anlassbezogenen Intervention gegen Rechtsextremismus, das mit jährlich 5 Mio. EUR ausgestattet ist.

Neue Herausforderungen in der Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik

83. Die Globalisierung und der damit verknüpfte weltweite Austausch von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskräften stellen eine große Herausforderung für die Arbeits- und Sozialpolitik dar. Insbesondere Beschäftigte im Niedriglohnsektor sind gefährdet, ihre Arbeitsplätze im zunehmenden internationalen Wettbewerb zu verlieren. Lebenslanges Lernen wird daher immer wichtiger, um Teilhabechancen in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt dauerhaft zu sichern. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung insbesondere für Geringqualifizierte bleibt ein Kernelement der Arbeitsmarktpolitik von Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit.

84. Bund und Länder werden weiterhin auf eine Stärkung des deutschen Bildungssystems hinarbeiten, Bildungschancen stärken, die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsbereichen erhöhen und innovative Ansätze zur Reform des Bildungssystems unterstützen. Im Zuge der Auswertung der Ergebnisse der IGLU- und PISA-Studien von 2006 sowie der nationalen Bildungsberichte haben Bund und Länder bildungspolitische Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Bildungssystems formuliert.

85. Bund und Länder wollen bis zum Jahr 2013 schrittweise ein bedarfsgerechtes und qualitätsorientiertes Betreuungsangebot für bundesweit im Durchschnitt 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren aufbauen und werden hierfür rd. 12 Mrd. Euro aufwenden. Im Rahmen dieser

Maßnahme soll die Qualität der Angebote in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege entscheidend verbessert werden. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf die frühe Sprachförderung gelegt. Ziel ist, alle Kinder von Anfang an optimal in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und zu bilden.

Stärkung menschenrechtlicher Gremien und Überwachungsorgane

86. Die Bundesregierung wird sich weiter für die Stärkung von Effizienz und Glaubwürdigkeit des VN-Menschenrechtsrats einsetzen. Sie wird die vom Menschenrechtsrat eingesetzten Sonderberichterstatter in ihrer Arbeit unterstützen und an ihrer Politik einer „ständigen Einladung“ an die Berichterstatter festhalten. Die Bundesregierung wird sich auch aktiv am Ablauf und der weiteren Ausgestaltung des Staatenüberprüfungsverfahrens (Universal Periodic Review, UPR) beteiligen und sich zudem für den Referenzcharakter der im Rahmen dieses Verfahrens erstellten Staatenberichte und Dokumente einsetzen.

87. Die Bundesregierung wird ihre politische Unterstützung des Büros des VN-Hochkommissariats, insbesondere seiner Unabhängigkeit, fortsetzen und dies auch künftig mit der Gewährung eines substantiellen freiwilligen Beitrages unterstreichen. Die Bundesregierung wird die Anstrengungen zur Stärkung der VN-Vertragsorgane und zur effektiveren Organisation ihrer Arbeitsweise weiter aktiv unterstützen.

Abschaffung der Todesstrafe und Kampf gegen Folter

88. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit ihren EU-Partnern auch in der Zukunft weltweit für die Abschaffung der Todesstrafe eintreten und alle diplomatischen Möglichkeiten ausschöpfen, um in Einzelfällen die drohende Vollstreckung von Todesurteilen zu verhindern. Der Kampf gegen die Folter wird weiter zu den prioritären Aufgaben der deutschen Menschenrechtspolitik gehören. So richtet die Bundesregierung derzeit den erforderlichen Nationalen Präventionsmechanismus im Rahmen des VN-Fakultativprotokolls zum VN-Antifolterübereinkommen ein. Darüber hinaus wird die Bundesregierung die Behandlung von Folteropfern durch finanzielle Unterstützung nationaler und internationaler Programme weiter fördern und den VN-Folteropferfonds auch 2009 finanziell unterstützen.

Schlussbemerkung

89. In der Bundesrepublik Deutschland hat der Schutz der Menschenrechte oberste Priorität. Sie zu verwirklichen und zu leben, ist steter Auftrag an alle. Erst das wechselseitige und wachsame Zusammenspiel aller Ebenen und Akteure gewährleistet einen umfassenden Schutz der Menschenrechte auf höchstem Niveau. Die Bundesregierung ist um Wahrung dieses Standards und die Behebung bestehender Probleme in Deutschland bemüht.

90. Wie im vorliegenden Bericht verdeutlicht, setzt sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang für ein Zusammenspiel auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene ein. Sie betrachtet das UPR-Verfahren daher als eine gute Gelegenheit, im Dialog über „best Practices“ und die kritische Hinterfragung der eigenen Sichtweise einen Erkenntnisgewinn für den weiteren Schutz und die Förderung der Menschenrechte ziehen zu können. Deutschland sieht das UPR-Verfahren zudem als einen wichtigen Schritt, um dem Ziel der Gewährung eines gleichen Menschenrechtsschutzes in allen Staaten näher zu kommen.

Annex zu Rz. 20: Beispiele für die Umsetzung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen der VN-Vertragsorgane durch Deutschland

Name der Konvention	Schlussfolgerung/Empfehlung	Maßnahme zur Umsetzung/Bemerkung
<i>Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) Erörterung des 4. Staatenberichts 2000</i>	Der für die Entwicklungszusammenarbeit (ODA) bestimmte Prozentsatz des BSP soll dem VN-Ziel von 0,7% schrittweise angenähert werden.	ODA-Quote steigt seit 1998 deutlich an; sie lag 2003 und 2004 bei 0,28%, stieg 2005 auf 0,36% an. Der Stufenplan sieht Zwischenschritte von 0,33% bis 2006 und 0,51% bis 2010 vor.
	Anträge von Asylbewerbern sollen schneller bearbeitet werden.	Fast 30% der Asylanträge werden innerhalb eines Monats entschieden, über 67% in weniger als 3 Monaten und ca. 83% in weniger als 6 Monaten. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft auf eine Verfahrensbeschleunigung hinwirken.
	Einleitung von Sofortmaßnahmen, um vor allem der hohen Jugendarbeitslosigkeit zu begegnen.	Die Jugendarbeitslosigkeit ist in Deutschland geringer als in anderen EU-Staaten; die Ausbildungspakte mit der Wirtschaft und die Qualifizierungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit zeigen Erfolge; nicht zuletzt auch bei Schwerbehinderten.
<i>Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) Erörterung des 5. Staatenberichts 2004</i>	Anregung, im internationalen Einsatz befindliche Sicherheitskräfte über die Rechte aus dem Pakt zu belehren.	- Belehrung ist Bestandteil der Ausbildung; - Deutschland sichert allen der Herrschaftsgewalt seiner Polizei- oder Streitkräfte im Ausland unterstehenden Personen die Gewährung der Rechte aus dem Pakt zu.
<i>Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) Erörterung des 15. Staatenberichts 2001</i>	Feststellung, dass Deutschland Erklärung gem. Art. 14 nicht abgegeben hat; Bekämpfung des Anstiegs rassistischer Propaganda im Internet	- Erklärung gem. Art. 14 wurde am 30. August 2001 abgegeben; - Erweiterung des Straftatbestands des § 130 StGB; - Verbesserte freiwillige Selbstkontrolle der Provider; - Verstärkte internationale Polizeizusammenarbeit
<i>Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) Erörterung des 5. Staatenberichts 2004</i>	Verstärkung von Maßnahmen und Durchführung von Programmen zur Beseitigung von Stereotypen und traditionellen Rollenbildern; Vermittlung eines positiven Frauenbildes durch die Medien;	<u>Bekämpfung von Stereotypen in der Bildungspolitik:</u> - nationaler „Girl’s Day“ in Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Verbänden; - Computercamps für Mädchen im Informatikjahr 2006; - Projekt zur Stärkung der Sozialkompetenzen sowie zur Flexibilisierung männlicher Rollenbilder von Jungen - Generationen übergreifende Freiwilligendienste <u>Bekämpfung von Stereotypen in der Familienpolitik und im Familienrecht:</u> - Einführung des Elterngeldes - Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie. Unternehmen gewinnen“ - Wahl des Ehenamens <u>Bekämpfung stereotyper Rollenbilder in den Medien:</u> - Förderung des „Global Media Monitoring Projects“ des Deutschen Journalistinnenbundes - Maßnahmen der Bundesländer
	Erhebung von Daten über Art und	- Daten und Informationen im Hinblick auf Art und Ausmaß von Gewalt gegen Frauen stehen

	<p>Ausmaß der Gewalt gegen Frauen; Fortsetzung von Bemühungen zur Durchführung von Maßnahmen, Plänen und Programmen mit dem Ziel der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen .</p>	<p>zwischenzeitlich zur Verfügung ; - Bundesregierung hat repräsentative Untersuchung zur Gewalt gegen Frauen in Deutschland in Auftrag gegeben und veröffentlicht; - Gesetze zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (21.08.2002) und zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (23.07.2004); - zweiter Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen; - verschiedene Maßnahmen der Prävention, Intervention und Hilfe und Unterstützung für Zielgruppen der von häuslicher Gewalt Betroffenen - Täterprogramme</p>
	<p>Verstärkte Anstrengungen zur Förderung der De-facto-Gleichstellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, unter anderem durch zeitweilige Sondermaßnahmen nach Artikel 4, Absatz 1, und unter Anwendung des Grundsatzes „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“; . Beobachtung der Auswirkungen der Vorschriften zur Teilzeitarbeit und zur Elternzeit; Verstärkung von Anreizen, um möglichen nachteiligen Folgen von Teilzeitarbeit für Frauen entgegenzuwirken.</p>	<p>- Umsetzung der Doppelstrategie der Förderung der Geschlechtergleichstellung und der spezifischen Frauenförderung gemäß den Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union - Verbesserung der Balance von Familie und Beruf durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tagesbetreuungsausbaugesetz, • Ausbau von Ganztagschulen • Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ • Elterngeld • Bündnisse mit der Wirtschaft („Partnermonate“) • „Professorinnenprogramm“ mit dem Ziel, langfristige Perspektiven für hochqualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen zu schaffen • Nationaler Pakt zur Gewinnung von Frauen in mathematisch-naturwissenschaftlichen Berufen
	<p>Ergreifen von Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung gegen Migrantinnen und Minderheiten angehörenden Frauen durch wirksame und proaktive Maßnahmen, einschließlich durch Bewusstseinsförderungs- und Informationsprogramme; Durchführung weiterer Untersuchungen zur Situation von Migrantinnen und Minderheiten angehörenden Frauen und Mädchen (inkl. Datenerhebung) ; Verstärkte Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte ausländischer Haushaltshilfen in Diplomatenhaushalten.</p>	<p>- Von der Bundesregierung beauftragte Untersuchung „<i>Viele Welten leben, Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen mit griechischem, italienischem, jugoslawischem, türkischem und Aussiedlerhintergrund</i>“ (2004) -Studie „Die vergessenen Frauen der Zuwanderergeneration“ (Lebenslagen älterer allein stehender Migrantinnen) - zahlreiche Projekte der Bundesregierung, um die Teilhabe von Migrantinnen am Arbeitsmarkt zu erhöhen - Allg. Gleichbehandlungsgesetz - Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung von Frauen- und Mädchenhandel</p>
	<p>Erleichterung des Zugangs von Frauen zu hochrangigen Positionen; Einleitung proaktiver Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Hindernisse inkl. Sondermaßnahmen nach Artikel</p>	<p>- vielfältige Personalentwicklungsprozesse in allen Ressorts - verschiedene Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Wissenschaft und Forschung</p>

	4, Absatz 1.	
<i>Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) Erörterung des 5. Staatenberichts 2004</i>	Einrichtung einer Zentralstelle zur Zusammenführung von Daten und Informationen; Mitteilung, ob alle gegen Angehörige der Strafvollstreckungsbehörden zur Verfügung stehende Möglichkeiten auch gegen private Sicherheitsdienste bestehen.	- alle Strafverfahren gegen Polizeibeamte wegen relevanter Straftaten werden in der Justizstatistik bundeseinheitlich erfasst; - Bestätigung gegenüber dem Ausschuss ist insoweit erfolgt
<i>Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) Erörterung des 2. Staatenberichts 2004</i>	Baldige Annahme eines Nationalen Aktionsplans	Nationaler Aktionsplan wurde im Februar 2005 beschlossen
	Bereitstellung von 0,7% des BIP für Entwicklungshilfe im Ausland	Steigerung der Entwicklungshilfe auf 0,36%; Verpflichtung der Bundesregierung, die Ausgaben für öffentliche Entwicklungsarbeit bis 2010 auf 0,51% und bis 2015 auf 0,7 % des BIP zu steigern
	Ausdehnung des Schutzes vor sexueller Ausbeutung und Menschenhandel in allen relevanten Gesetzen auf alle Jungen und Mädchen unter 18 J.	Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Kinder und Jugendlichen vor sex. Gewalt erfolgte 2003 durch Gesetz; Anpassung der Gesetzeslage an internationale Vorgaben durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2005; Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (2008); Zeichnung des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005);
<i>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (OPICRC) Erörterung des 1. Staatenberichts 2008</i>	Sicherstellung, dass an friedenssichernden Operationen des VN beteiligte Mitglieder der Polizei- und Streitkräfte für die Rechte des Kindes sensibilisiert werden	Einführung einer Zusatzausbildung von Bundeswehrsoldaten